



# **Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Hünxe zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt**

## **Präambel**

Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu wahren ist Grundlage christlichen Miteinanders. In der Ev. Kirchengemeinde Hünxe kommt dies im Umgang mit allen Schutzbefohlenen zum Ausdruck, deren individuelle Grenzen besonders geachtet und respektiert werden müssen.

Bei grenzüberschreitendem Handeln wird daher umgehend gehandelt, wie das vorliegende Schutzkonzept beschreibt. Keine Form von körperlicher oder seelischer, verbaler oder non-verbaler, direkter oder indirekter, realer oder virtueller Gewalt wird geduldet; solches Verhalten hat Konsequenzen, die den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigten Rechnung zu tragen haben.

Das vorliegende Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Hünxe beschreibt die Grundlagen aktiver Präventions- und Interventionsarbeit und bezieht sich auf das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020.

Übergeordnetes Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen zu stärken und zu leben. So sollen alle Formen der Gewalt verhindert bzw. frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Alle kirchlichen Organisationen sollen ein Schutzraum für die uns anvertrauen Menschen darstellen.

## **1. Risikoanalyse**

In dieser Analyse sollen die Strukturen, die Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Zur regelmäßigen Prüfung der Ist-Zustände befindet sich eine Vorlage zur Erstellung einer Risikoanalyse im Anhang, die an jeden Arbeitsbereich anpassbar ist.

Dabei bezieht sich die Analyse auf verschiedene „Räume“:

- Physische Räume (Gruppenraum, Toiletten, Keller, Garten etc.)
- Kommunikationsräume (Gesprächskultur, Beschwerdewege, Fehlerkultur etc.)
- Strukturelle Räume (Verfahrenswege, Nähe- und Distanzgewohnheiten etc.)
- Virtuelle Räume (Social Media etc.)

Grundsätzlich sollte in der Gesprächskultur vor allem auf die Verwendung von gewaltfreier Kommunikation geachtet werden.

In den virtuellen Räumen, die von der Kirchengemeinde verantwortet werden, muss zu jeder Zeit die Einhaltung gewaltfreier Kommunikation Grundlage des Miteinanders sein.

Gefährdungspotenzial durch bauliche Gegebenheiten findet sich in den gemeindlichen Häusern überall dort, wo Räume, Orte und Plätze schwer einsehbar, verborgen und abgelegen sind. Auf sie soll ein besonderes Augenmerk der Mitarbeitenden gelegt werden. Durch Lichtquellen kann die Einsehbarkeit verbessert werden.

Solche „Gefährdungspotenzial bietenden Räume“ sind:

- *JUX Hünxe* : Keller- und Toilettenräume, Bühne, Nebenräume im 1. OG
- *Dorfkirche Hünxe*: Empore, Heizungskeller, Turmaufgang, Sakristei
- *Haus der Begegnung Hünxe*: Keller- und Toilettenräume, Stuhllager
- *Haus des Abschieds, Friedhof Hünxe*: Toiletten- und Innenräume
- *Gemeindebüro*: Küchen- und Toilettenräume, Nebenraum
- *Kirche und Gemeindezentrum „Unsere Arche“*: Toiletten- und Kellerbereich, Nebenräume
- *„Brucklyn“*: Büro, Nebenraum, Küche

### **Gefährdungspotential bei Gruppen und Veranstaltungen**

Grundsätzlich besteht in allen Gruppen und Veranstaltungen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, die Möglichkeit einer Gefährdung.

Besonderes Gefährdungspotential kann in folgenden Situationen entstehen:

- Veranstaltungen mit einer großen Anzahl Teilnehmer\*innen bergen die Gefahr, dass es für die Mitarbeitenden *unübersichtlich* werden kann.
- Kleine Gruppen bergen die Gefahr, dass sich Mitarbeitende und Teilnehmende *unbeobachtet fühlen*.
- Übernachtungen, Freizeiten und ggf. Hilfen beim Toilettengang Schutzbefohlener bergen die Gefahr, dass *Intimsphären verletzt* werden können.

## **2. Maßnahmen**

Alle Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Hünxe haben eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan und haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

### **2.1 Selbstverpflichtungserklärung**

Im Umgang mit Schutzbefohlenen in der Ev. Kirchengemeinde Hünxe prägen Respekt, ein wertschätzendes Verhalten und eine grenzachtende Kommunikation die tägliche Arbeit.

Deshalb ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Hünxe die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung. Diese wird entweder zu Beginn einer Tätigkeit oder in regelmäßigen Abständen, z.B. im Rahmen von Jahresgesprächen, mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden besprochen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung dient allen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden könnten.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeitsverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei bereits tätigen Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Hünxe ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der/die Mitarbeitende.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Selbstverpflichtungserklärung ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche. Verantwortlich für die Unterzeichnung und Archivierung der Erklärungen sind die jeweiligen Gruppenleiter\*innen.

### **2.2 Erweiterte Führungszeugnisse**

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen grundsätzlich ab dem 1.1.2021, unabhängig von ihrer Tätigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Hierzu zählen auch Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes und Beschäftigte im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuchs (Ein-Euro-Job). Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis, für Praktikant\*innen, die unter § 1 der Ordnung

über Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende (auch Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten), Praktikant\*innen, die nicht unter § 1 PrakO fallen und Honorarkräfte müssen das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Form vorlegen.

Regelmäßig ist alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30a/31 BZRG, § 72a SGB VIII und § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist dies kostenfrei, bei beruflich Mitarbeitenden sowie Honorarkräften werden die entstandenen Kosten von der Ev. Kirchengemeinde Hünxe erstattet.

Das Führungszeugnis eines bzw. einer beruflich Mitarbeitenden muss der personalaktenführenden Stelle fristgerecht vor Tätigkeitsbeginn vorgelegt werden. Für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist der/die Vorsitzende des Presbyteriums in Verbindung mit den Gruppenleitenden zuständig.

Das Führungszeugnis ist zur Einsichtnahme vorzulegen.

Folgende Sachverhalte sind zu dokumentieren:

- + Vor- und Nachname
- + Datum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnis
- + Datum der Einsichtnahme
- + Die Tatsache der fehlenden Einträge

Die Zuständigkeit für die rechtzeitige erneute Anforderung der erweiterten Führungszeugnisse für ehrenamtlich Mitarbeitende wird den Mitarbeitenden des Gemeindebüros übertragen.

### **2.3 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden**

Alle beruflich Mitarbeitenden wurden über das Vorgehen im Ernstfall, den Interventionsplan (Anlage 2) und im Umgang mit dem Kinderschutzordner (gelber Ordner) belehrt.

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Ev. Kirchengemeinde Hünxe haben die Möglichkeit, sich ein Basiswissen zum Thema Schutz vor sexualisierter

Gewalt anzueignen. Je nach Aufgabenbereich werden einige Mitarbeitende vertieft fortgebildet. Der Ev. Kirchenkreis Dinslaken stellt passende Angebote zur Verfügung; die Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Hünxe haben die Möglichkeit, daran teilzunehmen. Die Teilnahme zählt als Arbeitszeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu legen.

## **2.4 Benennung von Vertrauenspersonen in der Ev. Kirchengemeinde Hünxe**

Die Vertrauenspersonen sind die zentralen Ansprechpersonen in der Ev. Kirchengemeinde und sind vom Presbyterium berufen worden. Sie fungieren als „Vermittler und Berater“. Sie sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Betroffene und Ratsuchende können sich mit Fragen und Anliegen an sie wenden und erhalten Auskunft über die weiteren Verfahrenswege. Die Vertrauenspersonen sind mit anderen Hilfsangeboten vernetzt und stehen in direktem Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle sowie mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie nehmen an den Treffen der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Die Ev. Kirchengemeinde Hünxe benennt Nicole Seidenstücker sowie in Vertretung Julia Glettenberg und Stefanie Dahmann zu Vertrauenspersonen. Darüber hinaus sind die Pfarrpersonen und die Jugendleitenden gemeindliche Ansprechpartner.

## **2.5 Maßnahmen in der praktischen Arbeit**

Aus der oben beschriebenen Risikoanalyse leiten sich folgende Maßnahmen ab:

- a) Willkommenskultur: Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende betrachten sich als Gastgeber\*innen der Häuser und begrüßen Menschen, die hineinkommen und bieten Hilfe an.
- b) Bei Veranstaltungen werden nicht einsehbare Räume regelmäßig kontrolliert.
- c) Bei Veranstaltungen mit vielen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden die Teilnehmenden regelmäßig gezählt.
- d) In den internen Schulungen wird auf die Wahrung der Intimsphäre bei Übernachtungen, Freizeiten und Hilfe beim Toilettengang fachgerecht hingewiesen und über die Anwendung des Schutzkonzeptes fortgebildet.
- e) In verschiedenen Bereichen der pädagogischen Arbeit unserer Gemeinde werden Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und Mitarbeitende regelmäßig für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert. Eine Ideensammlung für pädagogische Arbeit sowie eine Auflistung von Hilfsangeboten wird in unseren Jugendeinrichtungen hinterlegt.

## 2.6 Vorgehen im Ernstfall

Besteht der Verdacht eines Fehlverhaltens oder gar eine Übergriffigkeit, wird wie folgt gehandelt: Es wird gemäß der Ablaufdiagramme des Kirchenkreises gehandelt, und es werden die von dort bereit gestellten Gefährdungseinschätzungsbögen verwendet. Beide Dokumente sind im *Handbuch Kinderschutz* zu finden, welches sich in beiden Jugendeinrichtungen unserer Kirchengemeinde befindet.

*Beschwerdeverfahren:* Ist jemand Zeuge oder Opfer jedweder Form von Gewalt geworden, so werden mit dem Beschwerdeverfahren die Verantwortlichen der Institution (Vorsitzende\*r des Presbyteriums) offiziell davon in Kenntnis gesetzt, um entsprechend handeln zu können. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß dem Ablaufdiagramm (Schutzkonzept im *Handbuch Kinderschutz*) durchgeführt. Die Beschwerde wird mit Hilfe der entsprechenden Beschwerdebögen dokumentiert.

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle (nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 Präventionsgesetz) zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

Die Vorgehensweise gem. § 9 und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist einzuhalten.

### **Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche**

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Da die gewählte Vertrauensperson unabhängig von ihrer Position durch Schützlinge gewählt wird, sollten alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

## **2.7 Rehabilitation**

### **2.7.1 Rehabilitation von falsch Beschuldigten**

Eine Falschbeschuldigung hat schwerwiegende Auswirkungen für die unter Verdacht geratene Person. Aus diesem Grunde sieht das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Hünxe eine sehr sorgfältige Rehabilitation, unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts eines fälschlich Beschuldigten, vor. Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Letztere ist unverzüglich und mit gleicher Sorgfalt sowie Intensität zu betreiben, wie die Überprüfung des Sachverhalts.

Dabei sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

- + Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens
- + keine Unterlagen zur Personalakte, auf Wunsch die vollständige Rehabilitation dokumentieren
- + die jeweils verantwortlichen Leitungen werden verpflichtet, aktiv an der Rehabilitation mitzuwirken
- + alle Schritte werden gemeinsam mit den betroffenen Mitarbeitenden erarbeitet und das weitere Vorgehen einvernehmlich abgestimmt
- + Supervision
- + Angebote für falsch Beschuldigte anbieten (Einzelsupervision, psychotherapeutische Unterstützung)

### **2.7.2 Rehabilitation von Betroffenen**

Auch dem in Verdacht stehenden Mitarbeitenden wird angemessene Unterstützung durch Beratung und falls notwendig, psychologischer Hilfe angeboten, um das Geschehene auf- und verarbeiten zu können.

## **3. Evaluation und Monitoring**

Ziel ist es, das Schutzkonzept den neuesten Standards stets anzupassen. Des Weiteren sind alle Angaben von verantwortlichen Personen regelmäßig zu aktualisieren.

Dieses Schutzkonzept wird nach einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren neu überprüft. Die Namen von Personen werden jährlich aktualisiert.